

Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept Brücken e.V.

Dieses Konzept gilt für:

Deutsch-russischer Kulturverein Brücken e.V.

Luitpoldstr. 45, Bau C, 2.OG

91052 Erlangen

Kontakt/Vorstand: Irina Denisova - info@bruecken-erlangen.de

Rita Nagel – bruecken.ev@gmail.com

Vorbemerkungen

Das Konzept wird laufend an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Aktueller Stand: 18.01.2022 gemäß 15. BayIfSMV i.V.m. IfSG und SchAusnahmV

Die Mitarbeiter, Kursteilnehmer und Besucher werden zusätzlich über Aushänge und Merkzettel über die nötigen Hygienemaßnahmen informiert. Die Personen mit eingeschränkten Deutschkenntnissen haben die Möglichkeit, sich in russischer Sprache über die aktuell geltenden Hygieneschutzmaßnahmen per E-Mail über info@bruecken-erlangen.de oder unter der Telefonnummer 09131/9240434 (donnerstags 16:00-18:00 Uhr, freitags 14:30-16:30 Uhr) zu informieren. Hierauf wird zusätzlich in russischer Sprache auf der Internetseite des Brücken e.V. unter <http://bruecken-erlangen.de/verein/download> hingewiesen.

Die Hygieneschutzmaßnahmen sind unbedingt einzuhalten, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Personen, die sich nicht an das Hygienekonzept halten, werden aus der Einrichtung verwiesen.

Ab dem **18.01.2022** gilt:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz **unter dem Wert von 1.000:**

Außerschulische Bildungsangebote, Chor- und Theaterproben sowie Angebote der Erwachsenenbildung werden unter Einhaltung folgender Bestimmungen durchgeführt:

Sofern die 7-Tage-Inzidenz unter dem Wert von 1000 liegt, wird die **2G-Regel** angewendet. Das bedeutet, dass der Zugang zu den geschlossenen Räumen des Vereins nur Personen gewährt wird, die **geimpft oder genesen oder unter 14 Jahre alt** sind.

Der Zugang wird zudem **minderjährigen Schülern zur Ausübung** sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten gestattet sowie **Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können** und dies vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original und zusätzlich durch Vorlage eines Testnachweises auf Grundlage eines PCR-Tests nachweisen

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Im Gebäude und Räumlichkeiten des Vereins gilt die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske**. Am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, kann die Maske abgenommen werden. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Bibliothek:

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Besuch der Bibliothek des Vereins.

Organisierte Spielgruppen:

Der Betrieb von organisierten Spielgruppen für Kinder ist unter der Voraussetzung zulässig, dass die Betreuung der Kinder in festen Gruppen erfolgt. Dritte, insbesondere Eltern, dürfen den Vereinsbereich mit Ausnahme der Abgabe oder Abholung von Kindern nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind (**3G-Regel**).

Kulturveranstaltungen:

Kulturveranstaltungen (z.B. Theateraufführungen) werden gemäß der **2G Plus-Regel** durchgeführt.

Der Zugang wird Personen gewährt, die **geimpft** oder **genesen** oder unter 14 Jahre alt sind **und zusätzlich über einen Testnachweis verfügen**.

Keinen zusätzlichen Testnachweis benötigen folgende Personen:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
- noch nicht eingeschulte Kinder,
- geimpfte Personen, die nachweisen können, dass sie zusätzlich entweder eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten oder nach ihrer vollständigen Immunisierung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben.

Darüber hinaus können **Personen** zur Veranstaltung zugelassen werden, **die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können** und dies vor Ort durch **Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses** im Original, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, **und zusätzlich durch Vorlage eines Testnachweises auf Grundlage eines PCR-Tests** nachweisen.

Der Zugang wird zudem **minderjährigen Schülern zur eigenen Ausübung** sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten gestattet.

Der Kultursaal darf nur zu maximal 25 % belegt werden. Zwischen den Plätzen wird ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt.

Es gilt FFP2-Maskenpflicht auch am Platz.

Testnachweis

ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann erbracht werden mittels

1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

Überprüfung der Nachweise:

Das Personal des Brücken e.V. ist verpflichtet, die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise unter zusätzlicher Vorlage des Personal- oder Schülersausweises zu überprüfen.

Sollte das Infektionsgeschehen sich verändern und andere Hygieneregeln gelten, werden wir die Teilnehmer umgehend informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass der maßgebliche Inzidenzwert auf der Internetseite der Stadt Erlangen unter www.erlangen.de abgerufen werden kann.

1. Hygienemaßnahmen

- Alle Anwesenden müssen bei Betreten des Hauses die Hände desinfizieren (Desinfektionsspender steht im Eingangsbereich, EG).
- Alle Anwesenden müssen sich beim Betreten der Räumlichkeiten und in regelmäßigen Abständen gründlich die Hände mit Seife (20-30 Sekunden) waschen. Seife und Papierhandtücher zur Einmalbenutzung werden bereitgestellt.
- Es muss eine Husten- und Niesetikette befolgt werden (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch).
- Im Treppenhaus, in den Fluren, im Sanitärbereich, im Büro und sonstigen Begegnungs- und Verkehrsflächen gilt Maskenpflicht.
- Von der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung sind gem. § 2 Abs. 3 der 15BayIfSMV ausgenommen:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen

Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

- Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung dient.

- Die Räume werden regelmäßig ausreichend gelüftet. In Unterrichtsräumen wird alle 45 Minuten für mindestens 5 Minuten über die gesamte Fensterfläche gelüftet. Zu diesem Zweck darf der Unterricht bis zu 5 Minuten gekürzt werden. Nach Gesangsunterricht wird nach jeweils 20 Minuten Unterricht 10 Minuten gelüftet.
- Nach jeder Unterrichtsstunde werden die Tische und Stühle desinfiziert.
- Kontaktgegenstände wie Tür- und Fenstergriffe, Lichtschalter, Wasserhähne usw. werden regelmäßig mindestens einmal täglich desinfiziert.
- Gemeinsam benutzte Arbeitsmittel (Schreibtisch im Büro, Tastatur) werden vom jeweiligen Mitarbeiter nach Beendigung seiner Arbeit gereinigt / desinfiziert.
- Es dürfen nur eigene Arbeitsmittel (Stifte, Blöcke oder Ähnliches) verwendet werden. Ein Austausch von Arbeitsmitteln muss unterbleiben.

2. Abstandsregeln

- Jeder wird angehalten, wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Auf Händeschütteln, Umarmungen usw. wird verzichtet. Es findet kein Körperkontakt statt.
- Die maximale Personenanzahl pro Raum wird wie folgt festgelegt:
 - Büro: 2 Personen
 - Kleines Zimmer: 5 Personen
 - Klassenraum: 8 Personen
 - Toilette: 2 Personen
 - Flur vorn/hinten 2.OG: 8/8 Personen
 - Saal (aus 2 Räumen mit der geöffneten Trennwand): $8+7=15$ Personen
- Stühle und Tische sind so aufgestellt, dass sie genügend Abstand bieten. Es stehen nur so viele Stühle im Raum, wie die maximale Personenanzahl ergibt.
- Am Boden sind Markierungen zur Orientierung angebracht.
- In der Küche darf sich nur 1 Mitarbeiter aufhalten, für Besucher bleibt die Küche geschlossen.
- Im Sanitärraum dürfen sich max. 2 Personen gleichzeitig aufhalten. Die Sanitäreinrichtungen, die zur Wahrung des erforderlichen Abstandes nicht in Betrieb genommen werden dürfen, werden gesondert gekennzeichnet bzw. geschlossen.

- Die Hygienemaßnahmen (Abstandsregelung und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung) sind auch auf dem Gelände der Einrichtung einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Bringen und Abholen der Kinder.

3. Zugangsregeln

- Keinen Zutritt haben:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen, die Quarantänemaßnahmen unterliegen
 - Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeglicher Schwere)
- Personen, die gegen die Regeln verstoßen, werden sofort heimgeschickt.
- Die Kursteilnehmer werden vom Kursleiter an der Eingangstür Luitpoldstraße 45 Eingang Bau C abgeholt. Der Zutritt von anderen Personen (begleitende Eltern) ist in Abhängigkeit der Anzahl der Kursteilnehmer und der Raumgröße zu reduzieren.

4. Datenerhebung und Meldepflicht

- Zur Nachverfolgung von Infektionsketten werden im Fall einer Ausfahrt mit Übernachtung die Daten (Name, Vorname und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes) von allen Kursleitern, Kursteilnehmern und anderen Personen (z.B. begleitende Eltern) in einer Liste erfasst. Für die Datenverarbeitung von Minderjährigen wird das Einverständnis von deren Sorgeberechtigten eingeholt.
- Die Liste wird für die Dauer von vier Wochen verschlossen aufbewahrt und danach vernichtet.
- Bei Auftreten von coronaspezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist stets die Vereinsleitung/Vorstand zu informieren. Verdachtsfälle müssen den Behörden gemeldet werden. Im Bedarfsfall werden dann die erhobenen Daten an die zuständigen Behörden weitergegeben.

5. Zusätzliche Anweisungen für Personal/ehrenamtliche Mitarbeiter

- Versammlungen sind zu unterlassen, der Abstand von 1,5 m und die Maskenpflicht sind zu beachten
- Die Stundenpläne sind so anzupassen, damit Pausen für das Lüften möglich sind (s. Punkt 1).

- Lehrkräfte/Mitarbeiter, die Risikogruppen angehören, sind angehalten eine Selbsteinschätzung vorzunehmen; ggf. kann eine ärztliche Einschätzung (AU) zur Krankschreibung bzw. zur Unterrichtsdurchführung mit Auflagen oder Einschränkungen vorgelegt werden.

Vorstand: Irina Denisova

Rita Nagel